

Beitragsordnung

Gültig ab 1. September 2026

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Gebühren und Umlagen gemäß § 7 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden.
2. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die sportlichen Angebote des Vereins; die Höhe des Beitrags ist von der Anzahl der ausgeübten Sportarten unabhängig.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Es gelten die folgenden Beiträge:

Mitgliedschaft	Beitrag (ab 18 Jahre)	Beitrag U18 (unter 18 Jahre)
Aktiv – Modell 1 (Vollmitgliedschaft)	20 € / Monat oder 240 € / Jahr	12 € / Monat oder 144 € / Jahr
Aktiv – Modell 2 (Eiszeitmodell)	100 € / Jahr (Einmalbeitrag) zzgl. 10 € je Eiszeit bzw. Spiel	kein Einmalbeitrag 10 € je Eiszeit bzw. Spiel
Passives Mitglied	30 € / Jahr	30 € / Jahr
Ehrenmitglied	beitragsfrei	beitragsfrei
Torhüter:in (aktiv)	10 € / Jahr (BLSV-Versicherungsumlage)	10 € / Jahr (BLSV-Versicherungsumlage)

1. „Aktiv – Modell 1“ beinhaltet die Teilnahme am gesamten Trainings- und Spielbetrieb ohne gesonderte Eiszeit- oder Spielbeträge. Der Jahresbeitrag (Einmalzahlung) und die monatliche Zahlweise sind betraglich gleichwertig.
2. Bei „Aktiv – Modell 2“ ist je Eiszeit (Trainingseinheit) sowie je Heim- und Auswärtsspiel ein vergünstigter Betrag von 10 € zu entrichten (regulärer Satz: 15 €). Der vergünstigte Satz von 10 € gilt auch für Mitglieder unter 18 Jahren. Für Mitglieder unter 18 Jahren entfällt der jährliche Einmalbeitrag von 100 €.
3. Torhüterinnen und Torhüter, die regelmäßig diese Position im Trainings- und Spielbetrieb ausüben, entrichten lediglich eine jährliche Einmalzahlung von 10 € als Umlage für die über den BLSV vermittelte Versicherung. Darüber hinaus fallen für sie kein Monats- bzw. Jahresbeitrag nach Modell 1, kein Einmalbeitrag sowie keine Eiszeit- bzw. Spielbeträge nach Modell 2 an. Damit trägt der Verein dem Aufwand für die kostenintensive Spezialausrüstung dieser Position Rechnung. Über die Einordnung als aktive:r Torhüter:in entscheidet der Vorstand.

4. Gäste und Nichtmitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen, entrichten je Einheit 15 €.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

1. Monatsbeiträge nach Modell 1 sind jeweils zum 1. eines Monats fällig.
2. Jahresbeiträge nach Modell 1 sowie der Einmalbeitrag nach Modell 2 sind im Voraus zum 1. September eines Jahres fällig.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahres- bzw. Einmalbeitrag anteilig berechnet und fällig.
4. Eiszeit- und Spielbeträge nach Modell 2 sind vor Beginn der jeweiligen Einheit bzw. des Spiels zu entrichten.

§ 4 Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge (Monats- und Jahresbeiträge nach Modell 1, Einmalbeitrag nach Modell 2 sowie Beiträge passiver Mitglieder) sind per SEPA-Lastschrift zu entrichten. Jahres- und Einmalbeiträge können auch per Überweisung gezahlt werden.
2. Eiszeit- und Spielbeträge nach Modell 2 sind vor Beginn der jeweiligen Einheit bzw. des Spiels zu entrichten; der Verein kann hierfür Barzahlung oder einen weiteren angebotenen Zahlweg vorsehen.
3. Für Rücklastschriften aufgrund fehlerhafter Angaben oder unzureichender Kontodeckung trägt das Mitglied die anfallenden Bankgebühren.

§ 5 Modellwechsel und Bestandsschutz

1. Ein Wechsel zwischen Modell 1 und Modell 2 ist zum Ende des Geschäftsjahres (31. August) möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail zu erklären (vgl. § 6 Abs. 2 der Satzung).
2. Bereits abgeschlossene Mitgliedschaften behalten ihre Gültigkeit und werden im jeweils gewählten Modell unter den aktuell gültigen Konditionen weitergeführt.

§ 6 Beitragsänderung

1. Die Mitgliedsbeiträge können aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen angepasst werden.
2. Über Änderungen entscheidet der Vorstand.
3. Eine Beitragserhöhung wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 7 Ermäßigungen und Stundungen

1. In besonderen sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung oder Stundung des Beitrags durch den Vorstand gewährt werden.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand am 01.07.2026 beschlossen und tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 22. Juni 2025.